RECHTSANWALT TORSTEN F. BARTHEL, LL.M.

Berlin, den 28. Oktober 2016/BA/die

An den Landrat des
Landkreis Uckermark
Karl-Marx-Straße 1
17291 Prenzlau

Aufstellung des Kreishaushalts für die Jahre 2017/2018
hier: Anhörung und Stellungnahme der Gemeinden Berkholz-Meyenburg, Passow, Pinnow, Schöneberg und Mark-Landin

Meine Zeichen: 99/BA/2016 (Berkholz-Meyenburg), 100/BA/2016 (Passow), 101/BA/2016 (Pinnow), 102/BA/2016 (Schöneberg) und 103/BA/2016 (Mark Landin) (bitte stets angeben!)

Sehr geehrte Damen und Herren
sehr geehrter Herr Landrat Schulz,

folgenden, bereits per Telefax am 24. Oktober 2016 übersandten Schriftsatzunter erhalten Sie nun in schriftlicher Form nebst beischlüssiger, auf mich lautender Vollmachturkunden in Ablichtung wie angekündigt. Die Gemeinden Berkholz-Meyenburg, Passow, Pinnow, Schöneberg und Mark Landin haben mich in vorbezeichneter Angelegenheit mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt.

OSTEWEG 79 / D – 14167 BERLIN-ZEHLENDORF
E-MAIL: MAIL@TORSTEN-BARTHEL.DE
TELEFON: +49 (0) 30 42850582 FAX: +49 (0) 30 42850584
GSM: +49 (0) 172 5107901
KONTO-NR. 2754273 BLZ 20041111 COMDIRECTBANK QUICKBORN
STEUER-NR. 20/217/00725 FINANZAMT STEGLITZ

Die Gemeinden haben den Unterzeichner einzeln mandatiert und nehmen einzeln Stellung; nur zum Zwecke der Vereinfachung werden die Stellungnahmen hier zusammen abgegeben.

Die von mir vertretenen Gemeinden nehmen zum Entwurf zur Aufstellung des Kreishaushalts für die Jahre 2017/2018 wie folgt Stellung:

1. Wirtschaftspläne

Aus dem Vorbericht zum Haushaltsplan 2017/2018 (Auszug lfd. Nr. 8/S. 35) ergibt sich, dass die maßgeblichen Wirtschaftpläne für die UDD, UVG und die URG bei Abschluss der Arbeiten zur Haushaltsplanaufstellung noch nicht vorlagen und unverzüglich nach Erhalt nachgereicht werden sollen. Somit ist von hier aus die Beurteilung der Wirtschaftspläne gegenwärtig nicht möglich. Um angekündigte Vorlage wird gebeten.

2. Kreisumlage-Hebesatz

Den Ausführungen in dem Vorbericht zum Haushaltsplan 2017/2018 (S. 36) bezüglich der anzuwendenden Maßstäbe zur Ermittlung des Finanzbedarfs bei der Festsetzung der Kreisumlage der kreisangehörigen Gemeinden im dortigen Absatz 1 schließen sich die Gemeinden ohne Weiteres an; indes wird der Landkreis Uckermark den hehren Grundsätzen – wieder einmal – selbst nicht gerecht.

Auf S. 36/37 wird (auf S. 36 in Absatz 3) – herausgehoben – die Finanzsituation der kreisangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse behandelt; zutreffend wird festgestellt, dass die Finanzsituation dieser Gemeinden sehr angespannt ist. Die vermeintlichen Ursachen werden in der Übertragung bestimmter gemeindlicher Aufgaben auf das Amt Oder-Welse verortet; letztlich macht der Landkreis die Höhe der Amtsumlage dafür verantwortlich, dass sich die Gemeinden in finanzieller Not befinden. Von einer künstlichen Überhöhung der Amtsumlagen kann dabei nicht die Rede sein. Vielmehr sind die Gemeinden im Rahmen ihrer verfassungsmäßig garantierten Selbstverwaltung berechtigt, Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen, und diese ggf. auch auf das Amt zu übertragen. Es ist nicht dargetan, dass der Gemeindehaushalt, hätte die Aufgabenwahrnehmung durch das Amt nicht stattgefunden, besser dastünde. Dann hätten die Gemeinden die Sach-, dienstleistungs- und personalbezogenen Aufwendungen selber tragen müssen. Vielmehr bleibt es bei pauschalen und floskelhaften Anwürfen, die womöglich der Tatsache geschuldet sind, dass sich vier der beteiligten Gemeinden klag- bzw. widerspruchsweise gegen die Kreisumlagefestsetzungsbescheide für die Jahre 2015 und 2016, vertreten durch den Unterzeichner, zur Wehr gesetzt haben.

Anders dürften die auf Seite 36 und 37 dargebotene, sehr tiefgehende Auseinandersetzung mit der Amtsumlage des Amtes Oder-Welse dem Grunde nach nicht nachvollziehbar sein.

Der Landkreis stellt – auch öffentlichkeitswirksam per Berichtserstattung in der Tageszeitung – eine Senkung der Kreisumlage um 2 Prozentpunkte von 47,9 v.H. auf 45,9 v.H. in Aussicht. Der Hebesatz der Kreisumlage von 45,9 v.H. in den Jahren 2017/2018 bedeutet allerdings lediglich eine prozentuale Senkung des Hebesatzes. Vehement zu widersprechen ist jedoch der Feststellung, der Hebesatz werde aber „der Selbstverwaltungsgarantie auch der näher betrachteten Kommunen gerecht". Dem ist nicht so, und dies aus verschiedenen Erwägungen heraus:

a. Erhöhung der Umlagegrundlagen

Die Umlagegrundlagen für die Erhebung der Kreisumlage sind im Vergleich der Jahre 2017 und 2018 zum Vorjahr von 122.685.153 € auf 128.519.782 € gestiegen. Dieser Anstieg führt unwillkürlich zu einer Erhöhung des tatsächlichen – absoluten – Betrages der Kreisumlage. Von einer Entlastung kann dabei nicht die Rede sein:

- Vergleich Kreisumlage 2016 (Umlagesatz von 47,9 v.H.) = 58.766.188 € erhobene Kreisumlage
- Kreisumlage 2017 (neuer Umlagesatz von 45,9 v.H.) = 58.990.579 € zu erhebende Kreisumlage

Aus diesem Vergleich ergibt sich ein Mehrertrag des Landkreises Uckermark von immerhin von 224.391,94 €, also keine Senkung des absoluten Ertrages der Umlage.

b. Reduzierungen aufgrund der Orientierungsdaten

Der Landkreis führt auf Seite 38 des Vorberichtes weiter aus, welche Reduzierungen sich auf Grundlage der aktuellen Orientierungsdaten ergeben. Diese Angaben sind z.T. unzutreffend. Im Vergleich zum Vorjahr (2016) ergeben sich auf Grund der erhöhten Umlagegrundlagen vielmehr Mehraufwendungen für die kreisangehörigen Gemeinden im Amt Oder-Welse wie folgt:

- Berkholz-Meyenburg: 13.807,28 €
- Mark Landin: 15.190,15 €
- Pinnow: 1.899,56 €
- Schöneberg: 4.230,47 €

Lediglich für die Gemeinde Passow ergeben sich Minderaufwendungen in Höhe von 39.375,46 €.

c. Mangelhafte Ausschöpfung anderer Finanzquellen des Landkreises

Gemäß § 130 Abs. 1 BbgKVerf ist der Landkreis nur dann und soweit berechtigt, eine Kreisumlage zu erheben, wenn die „sonstigen Finanzmittel des Landkreises" (§ 130 Abs. 1 BbgKVerf) den „für die Aufgabenerfüllung notwendigen Finanzbedarf" (§ 130 Abs. 1 BbgKVerf) nicht decken. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt, weil der Landkreis es offenbar wiederum – wie in den anfechtungsgegenständlichen Jahren 2015/2016 – versäumt, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften festzustellen, welche „sonstigen Finanzmittel" zur Deckung des „für die Aufgabenerfüllung notwendigen Finanzbedarfs" zur Verfügung stehen und in welchem Umfang ein „notwendiger Finanzbedarf" durch die Wahrnehmung von Aufgaben des Landkreises besteht.

Wenn der Landkreis durch Verletzung des Gesetzes die Differenz zwischen dem für die „Aufgabenerfüllung notwendigen Finanzbedarf" und den „sonstigen Finanzmitteln" – vgl. § 130 Abs. 1 BbgKVerf – fehlerhaft ermittelt, ist die Erhebung der Kreisumlage, deren Höhe an einem gesetzeswidrig festgestellten Finanzbedarf ausgerichtet ist, rechtswidrig. Die Konzeption der Kreisumlage als „Fehlbedarfsdeckungsabgabe" erfordert, dass die sonstigen Finanzmittel des Landkreises vollständig und sachgerecht ermittelt und veranschlagt werden, um nur den verbleibenden Finanzsaldo zur Ermittlung des Kreisumlagesatzes heranzuziehen. Zur Ermittlung des Finanzbedarfs, der durch die Erhebung einer Kreisumlage gedeckt werden darf, sind von dem „für die Aufgabenerfüllung notwendigen Finanzbedarf" die „sonstigen Finanzmittel" des Landkreises abzusetzen. Die Differenz ergibt den Bedarf, den der Landkreis durch die Erhebung einer Kreisumlage zu decken berechtigt ist. Diesen Anforderungen genügen die Ermittlungen des Landkreises jedoch nicht.

So fällt ins Auge, dass keine Benutzungsgebühren mehr für Volkshochschule in Ansatz gebracht werden (zuvor 100.000 €).

3. Deckungsreserve

Der Landkreis will im Produktbereich 61 (Allgemeine Finanzwirtschaft) unter der Kontengruppe „Sonstige ordentliche Aufwendungen" Mittel in erheblicher Höhe veranschlagt, die einem sogenannten zweckfreien Ansatz zugeordnet sind. Ausweislich des Haushaltsplanentwurfs sollen für den Finanzplanungszeitraum folgende Beträge für die Deckungsreserve veranschlagt werden: 2,3 Mio. € für das Haushaltsjahr 2017; 1,2 Mio. € (2018); 1,5 Mio. € (2019); 1,5 Mio. € (2020) und 3,5 Mio. € (2021).

Die zu veranschlagenden Beträge sollen konkret dem Konto „Deckungsreserve“ zugeordnet werden. Nach § 17 Abs. 2 KomHKV können im Haushalt zur Deckung unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 70 BbgKVerf als Deckungsreserve veranschlagt werden. Deckungsreserven sind sowohl für den Ergebnis- als auch für den Finanzhaushalt grundsätzlich zulässig. Die Deckungsreserve ist jedoch kein Ansatz, aus dem unmittelbar Aufwendungen oder Auszahlungen geleistet werden dürfen, sondern nur eine schon im Haushaltsplan vorgesehene Deckung für im Laufe des Haushaltsjahres entstehende über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 70 BbgKVerf – also gewissermaßen ein „Leertitel“. Im Falle der Inanspruchnahme der eingestellten Mittel der Deckungsreserve wird die Buchung nicht im Konto der Deckungsreserve vollzogen. Ansonsten würde dadurch die Überschreitung der zuständigen mittelbedürftigen Haushaltsposition im Jahresabschluss verschleiert werden. Vielmehr wird die mittelbedürftige Haushaltsposition überschritten und durch die Nichtinanspruchnahme der Deckungsreserve rechnerisch ausgeglichen. Aufgabe des Jahresabschlusses ist es u. a., der Gemeindevertretung und den Bürgerinnen und Bürgern darzustellen, in welchem Verhältnis die tatsächlichen Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen zu den Haushaltsansätzen stehen.

Zwar erfolgt im Vorbericht immerhin eine Aufschlüsselung der entsprechenden Veranschlagungsrisiken; dennoch bestehen auf Seiten der hier Stellung nehmenden Gemeinden erhebliche Zweifel darüber, ob die zu veranschlagende Höhe der Deckungsreserve als sachgerecht zu beurteilen ist. Die Höhe wird insbesondere zu bezweifeln sein im Hinblick auf die Jahresergebnisse der Vorjahre. In den Jahren 2015, 2013, 2012 und 2011 war das Ergebnis – 0 €.

Keinesfalls ist der Landkreis befugt, für eventuelle im Haushaltsvollzug auftretende Mehraufwendungen eine Reserve zu schaffen, um im Falle des Eintritts dieser Mehraufwendungen eine Deckungsreserve aufzuweisen. Der Landkreis hat für diese Haushaltsposition keinen hinreichend konkreten Finanzbedarf und kann diesen in der Haushaltsplanung auch nicht in ausreichendem Maße begründen. Zum Zwecke der Vermeidung von Wiederholungen wird auf die umfänglichen und substantiierten Ausführungen in den Klagebegründungen der Gemeinden Pinnow, Passow, Mark-Landin und Schöneberg in den beim Verwaltungsgericht Potsdam anhängigen Klageverfahren gegen die Festsetzung der Kreisumlage 2015 verwiesen. Diese liegen dem Landkreis vor.

Diese mitgeteilte beabsichtigte Gestaltung der Ansätze lässt nur den Schluss zu, dass der Landkreis die im Rahmen der Haushaltsplanung nicht benötigten Mittel unter Beibehaltung

des (nach wie vor hohen) hohen Kreisumlagesatzes von stets 45,90 % Umlagesatz rechnerisch in der Deckungsreserve veranschlagt, um den Haushalt auszugleichen. Anderenfalls wäre er gesetzlich verpflichtet, den Kreisumlagesatz zu senken.

Für diese Überlegungen spricht auch die Einplanung von Jahresüberschüssen im Ergebnishaushalt:

2017 – 519.453,00 €
2018 – 505.811,00 €
2019 – 976.953,00 €
2020 – 405.640,00 €
2021 – 0,00 € (Entnahme aus Rücklage i. H. v. 1.119.677,00 € zur Abdeckung des negativen ordentliches Ergebnisses).

4. Wahrnehmung freiwilliger und/oder kreisfremder Aufgaben

Nach der bereits erwähnten Vorschrift des § 130 Abs. 1 BbgKVerf ist der Landkreis zu Erhebung einer Kreisumlage nur berechtigt, wenn nach dem ausdrücklichen gesetzlichen Tatbestand ein „notwendiger Finanzbedarf" zu decken ist. Der „notwendige Finanzbedarf" entsteht allerdings ausschließlich durch die Wahrnehmung von Aufgaben, für die der Landkreis zuständig ist und dies nur in einer Höhe, die im Verhältnis zur Aufgabe angemessen und notwendig ist. M.a.W.: Eine fehlerhafte Aufgabenwahrnehmung schlägt auf die Kreisumlage durch, die hierdurch teilweise rechtswidrig sein kann.

Zu den Kreisaufgaben werden die sog. „Existenzaufgaben" gerechnet, deren Wahrnehmung die Funktionsfähigkeit der Verwaltung eines Landkreises sichert. Dazu gehören nach einer Auffassung auch sog. „Ergänzungsaufgaben". Das sind Aufgaben, die von den kreisangehörigen Gemeinden wegen fehlender Leistungsfähigkeit nicht wahrgenommen werden können. Dazu werden gelegentlich „Ausgleichsaufgaben" gerechnet, durch deren Wahrnehmung der Landkreis eine gleichmäßige Versorgung der Bevölkerung des Landkreises sicherstellen soll, sofern nicht statt seiner das Land nach gesetzlicher Regelung verpflichtet ist, die gleichmäßige Versorgung der Bewohner des Landes sicherzustellen.

Zu diesen Aufgaben gehören auch „freiwillige" Aufgaben, die vom Landkreis allerdings nicht übernommen werden dürfen, wenn eigene Haushaltsmittel zu ihrer Finanzierung fehlen. Bleibt diese Einschränkung der Übernahme von freiwilligen Aufgaben unbeachtet, werden den Gemeinden Mittel für die Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben über die Erhebung der Kreisumlage entzogen, die nach der Verfassung und ihrer Auslegung durch das Bundesver-

fassungsgericht vorrangig den Gemeinden und nicht dem Landkreis zustehen. Gleiches gilt für einen unangemessen hohen, für die Erfüllung von Aufgaben nicht erforderlichen Aufwand, den zu finanzieren die Gemeinden nicht verpflichtet sind.

Insbesondere die Veranschlagung abweisbarer (freiwilliger) Ausgaben im Umlagesoll setzt voraus, dass die hinter diesen Ausgaben stehenden Aufgaben dem Landkreis gesetzlich zugewiesen sind. Dieser hat bei der Umlagefestsetzung darauf zu achten, dass keine landkreisfremden – insbesondere keine allein in die Kompetenz der kreisangehörigen Gemeinden fallenden – Aufgaben das Umlagesoll belasten; Kompetenzüberschreitungen der Landkreise müssen die kreisangehörigen Gemeinden nicht mitfinanzieren.

Der Landkreis hat bei der Festsetzung des Hebesatzes einen Abwägungsspielraum, in welchem Umfang und mit welcher Intensität er seine Aufgaben wahrnimmt, soweit für seine Aufgabenerfüllung keine gesetzliche Bindungen bestehen – dies ist vor Ort vom Kreistag unter Berücksichtigung seiner kommunalpolitischen Bewertungen zur Notwendigkeit der Aufgabe sowie mit Blick auf die Finanzlage der kreisangehörigen Gemeinde zu beurteilen; soweit keine gesetzliche Verpflichtung zur Aufgabenwahrnehmung besteht, darf der Landkreis den Umfang seiner freiwilligen Aufgabenerfüllung nach pflichtgemäßen Ermessen bestimmen.

Jedoch hat der Landkreis nach Auffassung der hier Stellung nehmenden Gemeinden bei den Haushaltsansätzen seinen Kompetenzrahmen missbräuchlich überdehnt.

Denn es ist hier (wiederum) feststellbar, dass der durch die Kreisumlage zu deckende Finanzbedarf des Landkreises (auch) durch Wahrnehmung kreisfremder Aufgaben bestimmt sein wird.

Nach der Bildungsförderrichtlinie des Landkreises Uckermark (Seite 8 sub lit. B.) fördert der Landkreis Investitionen für die digitale Schule. Ziel der Förderung ist es, Grundschulen in der Anschaffung einer modernen IT-Ausstattung und deren Integration in den Unterricht zu unterstützen. Gegenstand der Förderung ist die Verbesserung der materiell-technischen Ausstattung von Grundschulen mit digitalen, interaktiven Tafeln (sog. „Whiteboards"/„Smartboards"), Bildschirmen zur Information über Themen der Berufs- und Studienorientierung im Rahmen von Partnerschaften zwischen Schule und Wirtschaft, einer drahtlosen Vernetzung mit dem Internet via WLAN. Zuwendungsempfänger sind Schulen bzw. deren Träger.

In Bezug auf die Förderung von Investitionen für die digitale Schule nimmt der Landkreis eine freiwillige Aufgabe wahr, die aber grundsätzlich den kreisangehörigen Gemeinden zusteht und die diese auch vom Aufgabenzusammenhang mit der Bildungsaufgabe „Schule" zu erfüllen haben. Die Grundschulen im Kreisgebiet befinden sich ausnahmslos in kommunalgemeindlicher Trägerschaft und Aufgabenwahrnehmung. Es besteht kein Bedürfnis für eine geradezu die Gemeinden „bevormundende" und letztlich über die rechtswidrige Kreisumlage von ihnen zu bezahlende Förderung der materiellen Ausstattung der Gemeindeschulen. Über diese Fragen haben die Gemeinden als Schulträger in eigener Verwaltungskompetenz zu entscheiden.

Der Umfang der Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben wird hier weiterhin insbesondere beanstandet bezüglich der Bildungsförderrichtlinie und der Beteiligung an Kosten des „LEADER-Managements".

Die kreisangehörigen Gemeinden können über die Erhebung der ja anderen Zwecken dienenden Kreisumlage nicht gezwungen werden, Fehlbeträge, die die Folge einer gesetzeswidrigen Aufgabenübernahme sind, mit ihren eigenen Haushaltsmitteln auszugleichen.

5. Verletzung der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden

Die Erhebung der Kreisumlage in dem in dem Entwurf zum Haushaltsplan 2017/2018 vorgesehenen Umfang würde die kreisangehörigen Gemeinden im Amt Oder-Welse im Ergebnis in ihrem Recht auf kommunale Selbstverwaltung verletzen, insbesondere das Recht auf eine aufgabenadäquate Finanzausstattung. Das Recht der Gemeinden, grundsätzlich alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln, setzt nämlich voraus, dass die Gemeinden über eine Finanzausstattung verfügen, die sie hierzu in den Stand setzt (vgl. Art. 28 Abs. 2 GG sowie Art. 97 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Landesverfassung Brandenburg).

Die Kreisumlage in der beabsichtigten Höhe entzöge den kreisangehörigen Gemeinden Finanzmittel und zählt insofern zu den Instrumenten, welche in ihrem Zusammenwirken die Finanzausstattung der Gemeinden festlegen. Als solches dürfen ihre Wirkungen nicht dazu führen, dass die verfassungsgebotene finanzielle Mindestausstattung der Gemeinden unterschritten wird. Der für die Gemeinden geplante Umlagesatz von 45,90 v.H. der Umlagegrundlagen verletzt hier die v. g. verfassungsrechtlichen Grenzen, die sich aus der in Art. 28 Abs. 2 GG verbürgten kommunalen Finanzhoheit ergeben.

Die Stellung nehmenden Gemeinden regen daher abschließend an, die Haushaltsplanungen dergestalt zu modifizieren, dass ein Kreisumlagesatz von höchstens 43,0 v.H. nicht überschritten wird.

Mit freundlichen Grüßen

B a r t h e l
Rechtsanwalt

KOPIE

Zustellungen werden nur an den Bevollmächtigten erbeten!

Hiermit erteile ich,

_Gemeinde Pinnow, vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse, Herr Detlef Krause__

Herrn Rechtsanwalt Torsten F. Barthel, LL.M., Osteweg 79, 14167 Berlin
Telefon 030 42850582, Fax 030 42850584, E-Mail: mail@torsten-barthel.de

in Sachen: _Gemeinde Pinnow, vertr. d. Amt Oder-Welse ./. LK Uckermark___
wegen: **_sämtliche Verfahren wegen Heranziehung Kreisumlage_____**
Aktenzeichen: ___14/BA/2016 u.a._____

Vollmacht

Die Vollmacht berechtigt

1. zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter „wegen …“ genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenz- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

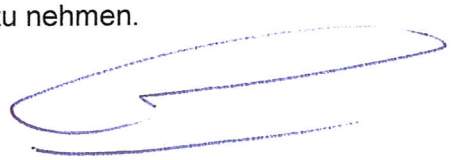

_____Pinnow, den 23. Oktober 2016_____
(Ort)

_____
(ggf. Stempel/Unterschrift)

KOPIE

Zustellungen werden nur an den Bevollmächtigten erbeten!

Hiermit erteile ich,

_Gemeinde Schöneberg, vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse, Herr Detlef Krause__

Herrn Rechtsanwalt Torsten F. Barthel, LL.M., Osteweg 79, 14167 Berlin
Telefon 030 42850582, Fax 030 42850584, E-Mail: mail@torsten-barthel.de

in Sachen: _Gemeinde Schöneberg, vertr. d. Amt Oder-Welse ./. LK Uckermark
wegen: **_sämtliche Verfahren wegen Heranziehung Kreisumlage_____**
Aktenzeichen: ___15/BA/2016 u.a._____

Vollmacht

Die Vollmacht berechtigt

1. zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter „wegen …“ genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenz- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

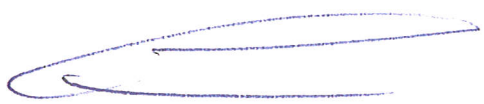

____Pinnow, den 23. Oktober _____ _____
(Ort) (ggf. Stempel/Unterschrift)

KOPIE

Zustellungen werden nur an den Bevollmächtigten erbeten!

Hiermit erteile ich,

_Gemeinde Mark Landin, vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse,
Herr Detlef Krause__

Herrn Rechtsanwalt Torsten F. Barthel, LL.M., Osteweg 79, 14167 Berlin
Telefon 030 42850582, Fax 030 42850584, E-Mail: mail@torsten-barthel.de

in Sachen: _Gemeinde Mark Landin, vertr. d. Amt Oder-Welse ./. LK Uckermark
wegen: **_sämtliche Verfahren wegen Heranziehung Kreisumlage_____**
Aktenzeichen: ___13/BA/2016 u.a._____

Vollmacht

Die Vollmacht berechtigt

1. zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter „wegen …“ genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenz- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

____Pinnow, den 23. Oktober 2016_____
(Ort)

_____
(ggf. Stempel/Unterschrift)

KOPIE

Zustellungen werden nur an den Bevollmächtigten erbeten!

Hiermit erteile ich,

_ Gemeinde Passow, vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse,
Herr Detlef Krause__

Herrn Rechtsanwalt Torsten F. Barthel, LL.M., Osteweg 79, 14167 Berlin
Telefon 030 42850582, Fax 030 42850584, E-Mail: mail@torsten-barthel.de

in Sachen: _Gemeinde Passow, vertr. d. Amt Oder-Welse ./. LK Uckermark___
wegen: **_sämtliche Verfahren wegen Heranziehung Kreisumlage_____**
Aktenzeichen: ___12/BA/2016 u.a._____

Vollmacht

Die Vollmacht berechtigt

1. zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter „wegen …“ genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenz- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

____Pinnow, den 23. Oktober 2016_____
(Ort)

_____
(ggf. Stempel/Unterschrift)